

**Turn- und Spielverein**

**Esingen e.V.**

**Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen *Turn- und Spielverein Esingen e.V.*

Der Sitz des Vereins ist Tornesch. Der Verein, gegr. 1912, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn eingetragen. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt der allgemeine Gerichtsstand des Vereins.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein will zur Förderung des Sports durch

- planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen aller Sportarten und
- Schaffung und Verwaltung von Übungs- und Wettkampfstätten nach sportlichen Grundsätzen

auf breiter Ebene beitragen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Es gelten die Satzungen der Deutschen Sportverbände.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins sind für satzungsgemäße Zwecke gebunden und entweder laufend für diese zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Der Nachweis über die entsprechende Verwendung ist durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu erbringen. Als Zweckvermögen im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ist das gesamte Vermögen anzusehen.
4. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## **§ 4 Vereinsfarben und Vereinsabzeichen**

Die Farben des Vereins sind *schwarz* und *weiß*.

Das Vereinsabzeichen enthält auf weißem Grund vier schwarze, mit dem Kopf zueinander stehende „F“.

## **§ 5 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Pinneberg sowie der jeweiligen Fachverbände.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Mitglieder unterteilen sich in:

1. ordentliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (alle Mitglieder ab 16 Jahren),
2. ordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht (alle Mitglieder unter 16 Jahren),
3. fördernde Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht,
4. Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht,
5. Gastmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

Juristische Personen gelten ausschließlich als Mitglieder gem. Ziffer 3.

## **§ 8 Aufnahme**

1. Die Aufnahme in den Verein ist auf einem besonderen Aufnahmeformular schriftlich zu beantragen. Das Formular muss eigenhändig unterschrieben sein. Nichtvollgeschäftsfähige können nur mit schriftlicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Übe die Aufnahme entscheiden Vorstand und Sportausschuss.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch freiwilligen Austritt,
  2. durch Tod,
  3. durch Ausschluss,
  4. durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich eingereicht wird.
3. Im Falle des Wechsels des Wohnortes kann das Mitglied jederzeit austreten. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über den Austritt.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Aufnahmegebühren und Beiträge**

1. Von jedem neuen Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die bei Abgabe des Anmeldeformulars fällig wird.
2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Beiträge sind Bringschulden. Kosten, die dem Verein durch Einzug rückständiger Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.
3. Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung besonderer Umstände Beiträge und Aufnahmegebühren zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen.
4. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren setzt die Mitgliederversammlung fest.
5. Der Jahresbeitrag ist in vierteljährlichen Beiträgen im Voraus zu entrichten.
6. Bei Austritt aus dem Verein ist der Restbeitrag sofort zu zahlen.
7. Außerordentliche, einmalige Beiträge (Umlagen) für besondere Anlässe und Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festlegen.
8. Soweit einzelne Abteilungen zur Durchführung ihres Sportbetriebes Sonderbeiträge erheben wollen, müssen sie die Genehmigung des Vorstandes einholen.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der Satzung und der vom Vorstand erlassenen Sondervorschriften (Spielordnung, Platzordnung, Hausordnung usw.) alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet.
2. Den Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter sowie ihrer Beauftragten ist bei allen Vereinsveranstaltungen Folge zu leisten. Bei Missachtung ist der Vorstand befugt, einen Verweis, einen zeitweiligen Ausschluss von dem Sportbetrieb, ein Platz- oder Hallenverbot oder den Ausschluss aus dem Verein auszusprechen.
3. Der Betroffene hat ein Einspruchsrecht beim Ehrenrat. Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses schriftlich beim Ehrenrat eingehen. Der Ehrenrat trifft eine abschließende Entscheidung.

## **§ 12 Verwaltung**

1. Die Verwaltung des Vereins geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer gegen Entgelt bestimmen. Dieser gehört nicht dem Vorstand gemäß § 16 der Satzung an.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 13 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder. Sie muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einladung hierzu ergeht durch den geschäftsführenden Vorstand. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- a) Die *ordentliche* Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es dem Vorstand zweckmäßig erscheint. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen einen entsprechenden schriftlichen Antrag einbringen.
- c) Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor Abhaltung schriftlich einzureichen.
- d) Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den „*Uetersener Nachrichten*“ oder durch schriftliche Einladung. Die Einladung ist mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung vorzunehmen.
- e) Nicht termingemäß eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür sind.

## § 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die *ordentliche* Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter entgegenzunehmen und zu erörtern;  
die Berichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes zu beschließen.
  - b) die zur Besetzung aller Ämter erforderlichen Wahlen durchzuführen bzw. die von den  
Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sowie den von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter zu bestätigen.
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu behandeln und zu verabschieden.
  - d) Satzungsänderungen zu beschließen.

e) über den An- und Verkauf von Grundstücken sowie über sämtliche mit Grundstücken zusammenhängende Geschäfte abzustimmen.

f) Kreditaufnahmen über DM 5.000,00 zu genehmigen.

g) über alle vorliegenden, ordnungsgemäß eingebrachten Anträge zu entscheiden.

2. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über den Verlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 16 Der Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vereinsvorstand geführt. Er besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand
2. Dem *geschäftsführenden Vorstand*, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, gehören an:
  1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der 1. Schriftwart,
  4. der 1. Kassenwart und
  5. der Jugendwart.
3. Der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem 1. Schriftwart oder dem 1. Kassenwart oder dem Jugendwart oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem 1. Schriftwart oder dem 1. Kassenwart oder dem Jugendwart vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
4. Dem *erweiterten Vorstand* gehören an:
  1. der geschäftsführende Vorstand,
  2. der 2. Schriftwart,
  3. der 2. Kassenwart,
  4. der Pressewart und
  5. 3. Beisitzer
5. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
6. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus ihren Benennungen und dem Geschäftsverteilungsplan.
7. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.
8. In den Jahren mit gerader Endziffer werden neu gewählt bzw. bestätigt:

1. der Vorsitzende,
2. der 1. Kassenwart,
3. der 2. Schriftwart,
4. der Jugendwart und
5. 1. Beisitzer

in den Jahren mit ungerader Endziffer:

1. der stellvertretende Vorsitzende,
2. der 1. Schriftwart,
3. der 2. Kassenwart,
4. der Pressewart und
5. 2. Beisitzer

Wiederwahl ist zulässig.

9. In den geschäftsführenden Vorstand können nur vollgeschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
10. Der Vorstand stellt den Geschäftsverteilungsplan auf und bestimmt selbst über seine Geschäftsordnung.

### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

1. Geschäftsführender Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes. Er erledigt sämtliche verwaltungsgemäßen Geschäfte des Vereins und erfüllt die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben.

2. Erweiterter Vorstand

Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes nach den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben.

### **§ 18 Abteilungen**

1. Für die verschiedenen Sportarten kann der Verein Abteilungen einrichten. Über den Antrag, der von mindestens 10 Vereinsmitgliedern gestellt werden muss, entscheidet der Vereinsvorstand unter Mitwirkung des Sportausschusses. Die Abteilungen werden jeweils von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Amtszeit 2 Jahre beträgt. Dieser kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Beschlüsse des Vereinsvorstandes binden den Abteilungsvorstand.
2. Der Abteilungsvorstand wird auf der Abteilungsversammlung gewählt und auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Die Abteilungsversammlung soll in den ersten beiden Monaten eines jeden Jahres stattfinden.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Berichte des Abteilungsvorstandes entgegenzunehmen und zu erörtern,
  - b) die zur Besetzung aller Ämter erforderlichen Wahlen durchzuführen,
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu behandeln.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 24 dieser Satzung.
  5. Falls die Abteilung aus weniger als 10 Wahlberechtigten besteht, hat der Vorstand einen Abteilungsvorstand einzusetzen.
  6. Soweit in einzelnen Abteilungen Sonderbeiträge erhoben oder Vorschüsse von der Vereinskasse angefordert werden, ist eine Abteilungskasse zu führen. Die Abteilungskasse rechnet mit der Vereinskasse vierteljährlich ab und unter der ordentlichen Kassenprüfung.
  7. Der Vereinsvorstand ist befugt, Mitglieder der Abteilungsvorstände und deren Vertreter bis zur nächsten Abteilungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung zu beurlauben, wenn zwingende Vereinsinteressen es erfordern. Für Übergangszeiten kann der Vorstand Vertreter kommissarisch bestellen.

## **§ 19 Sportausschuss**

1. Dem Sportausschuss gehören der Vorsitzende, sämtliche Abteilungsleiter sowie der Jugendwart an.
2. Unter der Leitung des Vorsitzenden ist der Sportausschuss für die Koordinierung des gesamten Sportbetriebes, für die fachliche Ausrichtung aller sportlichen Veranstaltungen und für das Schulungs- und Lehrgangswesen verantwortlich.
3. Daneben wirkt der Sportausschuss insbesondere mit bei:
  - der Aufnahme von Mitgliedern,
  - der Errichtung von Abteilungen,
  - der Bestellung von Lehrkräften und Übungsleitern,
  - Etatberechnungen,
  - Überschreitungen der haushaltmäßigen Ansätze,
  - Plänen, die zu künftigen finanziellen Bindungen des Vereins führen.
4. Der Vorstand und der Sportausschuss haben mindestens einmal vierteljährlich gemeinsam Sitzungen abzuhalten.

## **§ 20 Sonderausschuss**

Bei besonderen Anlässen kann der Vereinsvorstand Sonderausschüsse einsetzen.

## **§ 21 Vereinsjugend**

1. Alle nicht volljährigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Sie führt mindestens einmal im Jahr eine Jugendversammlung durch, auf der alle die Jugend betreffenden Themen erörtert werden sollen. In jedem Jahr mit gerader Endziffer wählt sie den Jugendwart.
2. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom vollendeten 10. Lebensjahr an. Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 22 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens 3 Kassenprüfer, die mindestens 25 Jahre alt sein und ausreichende Kenntnisse im Amt haben müssen. Sie dürfen weder dem Vorstand angehören noch Mitglied des Sportausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Außerdem ist nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Prüfung der Hauptkasse und der Abteilungskassen durchzuführen. Der schriftliche Bericht hierüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Kassenwartes entschieden.

## **§ 23 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat ist das höchste Gericht des Vereins.
2. Er hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu untersuchen und zu schlichten.
3. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig.
4. Den Ehrenrat bilden 5 Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind und dem Verein ununterbrochen 5 Jahre angehören müssen. Die Ehrenratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder dem Sportausschuss angehören.
5. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren. Er wählt seinen Vorsitzenden selbst.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Anrufung des Ehrenrates hat schriftlich über den Vereinsvorstand zu erfolgen.
8. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

## **§ 24 Abstimmungen und Wahlen**

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht ein Stimmberechtigter den Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung oder Wahl stellt.
2. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen.
3. Bei Wahlen durch Stimmzettel ist das Ergebnis durch drei Mitglieder der Versammlung zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl, im Wiederholungsfall das Los. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Beim Abstimmen durch Handaufheben muss eine Gegenprobe durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 25 Auszeichnungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern**

1. Mitglieder, die sich in der Vereinsarbeit außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Verleihung der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel geehrt werden.
2. In besonderen Fällen kann auch die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Mitglieder, die Vorsitzende des Vereins waren, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Als Anerkennung für langjährige aktive Mitgliedschaft kann eine besondere Urkunde verliehen werden.
5. Über die Auszeichnungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt und sind beitragsfrei.

## **§ 26 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **§ 27 Haftung**

1. Der Verein haftet nicht für eintretende Unfälle innerhalb oder außerhalb seines Sportbetriebes, ebenso wenig für etwaige Diebstähle. Er übernimmt keine Haftung für die ihm zur Aufbewahrung überlassenen Sachen.
2. Eine übliche Sport-Unfallversicherung ist vom Verein abzuschließen.

## **§ 28 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden.

## **§ 29 Auflösung des Vereins**

### 1. Auflösung durch die Mitgliederversammlung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn auf dieser Versammlung mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung beschlussunfähig, muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung neu einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

### 2. Zusammenschluss mit anderen Vereinen

Die Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion oder die Aufnahme eines anderen Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine dergestaltete Vereinigung kann nur mit einem Verein erfolgen, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

### 3. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### 4. Bei Auflösung des Vereins gem. § 29, Abs. 1, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tornesch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Sportförderung) zu verwenden hat.

Tornesch, den 10. Oktober 1989

Vorstehende Fassung der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Oktober 1989 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn in Kraft. Gleichzeitig werden die früheren Fassungen der Satzung ungültig.

Vorstehende Satzungsänderung ist am 05. Dezember 1989 in das Vereinsregister Nr. 755 eingetragen worden.

Elmshorn, den 08. Dezember 1989

....., Justizangestellte  
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Elmshorn